
SK / Motion Staatswirtschaftliche Kommission vom 30. April 2015

Fristen zur Bearbeitung von gutgeheissenen Motionen und Postulaten

Antrag der Regierung vom 26. Mai 2015

Nichteintreten.

Begründung:

Die Regierung berichtet dem Kantonsrat jährlich über den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse (Art. 5 Abs. 2 Bst. a des Staatsverwaltungsgesetzes, sGS 140.1, und Art. 118 Abs. 1 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates, sGS 131.11). Die Berichterstattung über gutgeheissene parlamentarische Vorstösse wird von der Staatswirtschaftlichen Kommission vorberaten. Die Staatswirtschaftliche Kommission kann dabei Anträge zur Berichterstattung im Allgemeinen sowie zum Stand der Bearbeitung und dem vorgesehenen Endtermin stellen. Der Regierung können so konkrete Fristen in Bezug auf die Erfüllung von Aufträgen aus gutgeheissenen Motionen und Postulaten gesetzt werden.

Die Regierung ist bestrebt, sämtliche parlamentarischen Vorstösse zeitnah mit den vorhandenen Ressourcen zu erfüllen. Dies bedingt eine gewisse Priorisierung hängiger Geschäfte. Das bestehende Instrumentarium ermöglicht der Staatswirtschaftlichen Kommission sowie dem Kantonsrat, die Fristen in Bezug auf die Erfüllung von parlamentarischen Vorstössen einzelfallbezogen zu beurteilen und so auf die Priorisierung der Regierung einzuwirken. Je nach Ausgangslage kann sich jedoch eine Bearbeitungsfrist von drei Jahren als zu kurz oder als zu lang erweisen. Verschiedene Vorstösse haben Schnittstellen zu Geschäften des Bundes bzw. zu geändertem Bundesrecht, und die Weiterbearbeitung der Vorstösse durch die Regierung hängt von exogenen Faktoren ab. Auf eine gesetzlich definierte Bearbeitungsdauer für gutgeheissene Motionen und Postulate ist daher zu verzichten.